

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: KARIN BRUCHBACHER UND CATHRINE BONDI DE ANTONI, PHH RECHTSANWÄLTE



Türschilder

Steuern und Recht

VERWIRRUNG UM TÜRKLINGELSCHILDER

Nach einer Beschwerde eines Bewohners war die Magistratsabteilung 63 (MA 63) zu der Erkenntnis gelangt, dass das Anbringen von Nachnamen und Türnummer gegen die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoße. Die EU-Kommission gibt jetzt Entwarnung. Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen.

AUTORINNEN: KARIN BRUCHBACHER UND CATHRINE BONDI DE ANTONI, PHH RECHTSANWÄLTE



Seit 25. Mai ist die Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, in der EU und somit auch in Österreich unmittelbar anwendbar und sieht bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen Geldbußen in Millionenhöhe oder Schadenersatzansprüche vor. In der Praxis ist dennoch vieles noch unklar, wie der aktuelle Fall belegt. Sowohl in Österreich als auch Deutschland beschäftigte der Fall Türschilder zahlreiche Experten und Politiker. Sind Wohnungseigentümer wirklich verpflichtet, die Namensschilder an der Klingel durch Nummern zu ersetzen, oder ist die DSGVO auf eine derartige Verarbeitung nicht anwendbar?

Datenverarbeitung

Unbestritten sind Nachnamen personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, und die Veröffentlichung des Namens (mit oder ohne die Türnummer) stellt einen durch die DSGVO geregelten Verarbeitungsvorgang dar. Eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten benötigt stets eine Rechtfertigung, damit diese rechtmäßig erfolgt.

Eine solche Rechtfertigung wäre daher zum Beispiel die Einwilligung des Mieters, seinen Namen an dem Türklingelschild anzubringen. Dies ist im konkreten Fall anscheinend nicht passiert. Anwendungsbereich der DSGVO erfüllt? Angesetzt werden muss bei der Beurteilung des Sachverhaltes jedoch viel früher, beim sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO.

Die DSGVO ist anwendbar, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden oder – im Fall der manuellen Verarbeitung – wenn diese in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Fraglich ist, ob es sich bei Namen auf Klingelschildern um ein Dateisystem im Sinne der DSGVO handelt und ob dadurch eine Datenspeicherung erfolgt. Ein Dateisystem ist definiert als „strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind“. Voraussetzung ist damit eine vorgegebene Struktur, die Daten nach bestimmten Kriterien auswert-

DIE DSGVO IST BEI DIGITALER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ANWENDBAR.

KARIN BRUCHBACHER
PHH RECHTSANWÄLTE

bar macht. Obwohl die Anordnung von Namen nach einem gewissen System, insbesondere unter Zuordnung einer Reihenfolge von Topnummern, unter Umständen als Dateisystem gewertet werden könnte, ist die Veröffentlichung eines Namens an einem Klingelschild alleine wohl nicht als Datenspeicherung auf einem Datenträger zu qualifizieren.

EU-Kommission gibt Entwarnung
Die Anwendbarkeit der DSGVO verneinte kürzlich auch ein Sprecher der

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag

Credit: PHH Rechtsanwältin

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: KARIN BRUCHBACHER UND CATHRINE BONDI DE ANTONI, PHH RECHTSANWÄLTE



Türschilder

Steuern und Recht



DER NAME AUF DER TÜRKLINGEL IST KEINE DATEN- SPEICHERUNG AUF EINEM DATENTRÄGER.

CATHRINE BONDI DE ANTONI
PHH RECHTSANWÄLTE

EU-Kommission. Die DSGVO verlange nicht, dass Namen von Klingeln und Postkästen entfernt werden, so der Kommissionssprecher ausdrücklich.

Keine Entscheidung

Nach ihrer Geschäftsverteilung ist die MA 63 unter anderem für die Vertretung der Stadt Wien in Angelegenheiten des Datenschutzes, insbesondere vor der Datenschutzbehörde, zuständig. Für die Einhaltung des Datenschutzes in Österreich ist allerdings die Datenschutzbehörde zuständig.

Um eine abschließende verbindliche Beurteilung des Sachverhaltes zu erhalten, wäre eine Entscheidung der Datenschutzbehörde bzw. in letzter Konsequenz des Europäischen Gerichtshofes abzuwarten. ■